



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 31. MAI 2012

NR. 20

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt PATTENSEN

Haushaltssatzung der Stadt Pattensen für das Haushaltsjahr 2012 246

2. Gemeinde WEDEMARK

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ausschuss- und Ortsmitglieder der Gemeinde Wedemark 247

Hauptsatzung der Gemeinde Wedemark 247

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 251
Bek. des LBEG vom 21.05.2012
L1.2/L67007/03-08_02/2012-0003/006

A) **SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

B) **SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. **Stadt PATTENSEN**

Haushaltssatzung der Stadt Pattensen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 16.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	19.638.400 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	23.134.800 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.740.000 €
der Auszahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.583.000 €
der Einzahlungen für	
Investitionstätigkeit auf	1.178.200 €
der Auszahlungen für	
Investitionstätigkeit auf	4.539.000 €
der Einzahlungen für	
Finanzierungstätigkeit auf	3.360.800 €
der Auszahlungen für	
Finanzierungstätigkeit auf	783.800 €

festgesetzt.

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts:	23.279.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts:	25.905.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.360.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 22.518.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. **Gewerbsteuer** nach dem Gewerbeertrag 400 v.H.

Pattensen, 16.02.2012

STADT PATTENSEN
Der Bürgermeister
Griebe

DS

Haushaltssatzung 2012

Auslegung des Haushaltsplanes 2012

Die vorstehende Haushaltssatzung 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover - Der Regionspräsident – am 16.05.2012 unter dem Aktenzeichen 15.01 15 14 21/1 (12) erteilt worden.

Die nach § 130 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung für die Kredite in Höhe von 725.000 Euro, die im Rahmen des am 13.10.2011 vom Rat der Stadt Pattensen beschlossenen Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Pattensen“ vorgesehen sind, wurde von der Region Hannover mit oben genannter Verfügung ebenfalls erteilt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen und der Beteiligungsbericht liegen nach den §§ 114 Abs. 2 und 130 Abs. 2 des NKomVG vom 01.06.2012 bis einschließlich 13.06.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus (Eingangsbereich), Auf der Burg 1-2, 30982 Pattensen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Pattensen, 21.05.2012

STADT PATTENSEN
Der Bürgermeister
Griebe

2. Gemeinde WEDEMARK

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ausschuss- und Ortsmitglieder der Gemeinde Wedemark

Aufgrund der §§ 10 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung am 14.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 der Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ausschuss- und Ortsratsmitglieder der Gemeinde Wedemark vom 23.11.2011 erhält folgende Fassung

„§ 5 Einsatz von Informationstechnik

Bei Verzicht auf die Zusendung von gedruckten Sitzungsunterlagen durch den Einsatz von Informationstechnik erhalten Ratsfrauen und Ratsherren 150,00 € und Ortsratsmitglieder, die keine Ratsmitglieder sind, 50,00 € jeweils jährlich nachträglich als Pauschalbetrag. Diese Beträge werden anteilig je vollständigem Kalendervierteljahr gezahlt, wenn dieses Verfahren nicht über das ganze Jahr angewandt wird. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten in diesem Fall ein zusätzliches Sitzungsgeld von 2,00 €. Ratsfrauen und Ratsherren können an Stelle des Pauschalbetrages die leihweise Überlassung einer vom Bürgermeister definierten technischen Mindestausstattung beantragen.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Wedemark, den 16.05.2012

L. S. GEMEINDE WEDEMARK
Tjark Bartels
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Wedemark

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung am 14.05.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wedemark“. Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 11.11.2008 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen

§ 2

Wappen, Siegel und Flagge

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wedemark zeigt auf goldenem Schild einen grünen Eichbaum mit 16 Blättern und 3 Eicheln, der aus einem grünen Berg im Schildfuß herauswächst. Vor dem Eichbaum befindet sich ein schreitender blauer rot bezungter und rot bewehrter Löwe im unteren Teil des Berges ist eine Wolfsangel in Silber dargestellt.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Wedemark-Region Hannover“.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Wedemark ist längs geteilt in den Farben Grün-Gelb mit dem Gemeindewappen in der Mitte.
- (4) Bei feierlichen Anlässen werden in den Ortsteilen auch die Wappen und Flaggen gezeigt, die diesen früher als Gemeinde verliehen worden sind.

§ 3

Festsetzung von Wertgrenzen

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000 € übersteigt,
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

§ 5

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als 5 Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu 2 Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden sowohl an diesen, als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wedemark zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (6) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (7) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (8) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gem. § 85 NKomVG und der Ortsrat gem. § 93 NKomVG ausschließlich zuständig sind. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (9) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 6

Ortschaften

- (1) Das Gebiet der Gemeinde Wedemark ist in 17 Gemeindeteile oder Ortsteile aufgeteilt. Die Grenzen der Gemeindeteile ergeben sich aus der anliegenden Karte im Maßstab 1:25.000. Für Zwecke der Veröffentlichung ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1:90.000 beigelegt.

- (2) Aus den 17 Gemeindeteilen werden die folgenden 11 Ortschaften gebildet:

Ortschaft	Gemeindeteil(e)
1. Wedemark I	Abbensen, Duden-Rodenbostel, Negenborn
2. Wedemark II	Elze, Meitze
3. Wedemark III	Berkhof, Bennemühlen, Oegenbostel
4. Wedemark IV	Mellendorf, Gailhof
5. Bissendorf	Bissendorf
6. Bissendorf-Wietze	Bissendorf-Wietze
7. Brelingen	Brelingen
8. Hellendorf	Hellendorf
9. Resse	Resse
10. Scherenbostel	Scherenbostel
11. Wennebostel	Wennebostel

- (3) In den Ortschaften nach Absatz 2 werden Ortsräte gewählt. Der Ortsrat besteht in der Ortschaft

1. Wedemark I	aus 7 Mitgliedern,
2. Wedemark II	aus 9 Mitgliedern,
3. Wedemark III	aus 7 Mitgliedern,
4. Wedemark IV	aus 9 Mitgliedern,
5. Bissendorf	aus 9 Mitgliedern,
6. Bissendorf-Wietze	aus 7 Mitgliedern,
7. Brelingen	aus 7 Mitgliedern,
8. Hellendorf	aus 5 Mitgliedern,
9. Resse	aus 7 Mitgliedern,
10. Scherenbostel	aus 5 Mitgliedern,
11. Wennebostel	aus 5 Mitgliedern.
- (4) Zu den Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung, die die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister nach § 95 Absatz 2 NKomVG erfüllt, gehören die Information und Betreuung von neu in die Ortschaft zugezogenen Personen
- (5) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

§ 7

Aufgaben des Ortsrates

- (1) Zur Erleichterung und Unterstützung seiner Arbeit ist der Ortsrat in geeigneter Weise frühzeitig über wichtige Angelegenheiten zu informieren, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Die Entscheidungs-, Anhörungs- und Antragsrechte des Ortsrates bestimmen sich nach den Vorschriften des NKomVG in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Ergänzungen:
 1. Der Ortsrat entscheidet über Förderung und Durchführung von Seniorenarbeit in der Ortschaft.
 2. Bei formellen Verfahren, die mehrere Beschlüsse des Rates erfordern, insbesondere bei Bauleitplanverfahren, ist der Ortsrat vor jeder Entscheidung zu beteiligen und nach jeder Entscheidung zu informieren.
- (3) Abweichend von § 93 NKomVG entscheidet der Rat der Gemeinde in folgenden Angelegenheiten:
 1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung aller in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen. Der Ortsrat ist vor jeder Entscheidung anzuhören.
 2. Einrichtung eines Schiedsamtes.

§ 8

Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem NKomVG werden im „Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover“ verkündet. Zusätzlich sollen diese Bekanntmachungen nachrichtlich auf der Internetseite der Gemeinde Wedemark unter www.wedemark.de veröffentlicht werden.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden in der Wochenzeitung „WEDEmagazin“ veröffentlicht. Erscheint das „WEDEmagazin“ nicht, erfolgt die amtliche Bekanntmachung in der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung -Nordhannoversche Zeitung-“ und in der „Neuen Presse -Nordhannoversche Zeitung-“. Erscheinen alle drei Zeitungen nicht, so tritt an die Stelle der Veröffentlichung der Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Wedemark im Ortsteil Mellendorf, Fritz-Sennheiser-Platz 1. Die Regelung des Satzes 3 gilt auch für die Bekanntgabe der öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ortsräte und der Ausschüsse, zu denen mit verkürzter Ladungsfrist eingeladen wird, sowie der Nachträge zur Tagesordnung, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung nach Satz 1 oder 2 nicht mehr sichergestellt werden kann. Zusätzlich sollen diese Bekanntmachungen nachrichtlich auf der Internetseite der Gemeinde Wedemark unter www.wedemark.de veröffentlicht werden.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Wedemark bewirkt.

§ 9

Inkrafttreten der Hauptsatzung

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.04.2002 in der Fassung der 4. Änderung vom 11.06.2010 außer Kraft.

Wedemark, den 16.05.2012

GEMEINDE WEDEMARK

Tjark Bartels
Bürgermeister

L. S.

Anordnung der Ersatzverkündung

Die nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung anliegende Karte mit der Festlegung der Grenzen der Gemeindeteile im Maßstab 1:25.000 wird gemäß § 11 Absatz 4 NKomVG öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung der Karte erfolgt in der Zeit vom **01. Juni 2012 bis einschließlich 30. Juni 2012** im 2. Obergeschoss des Rathauses Wedemark, zentraler Zugangsbereich. Das Rathaus befindet sich am Fritz-Sennheiser-Platz 1 (Ecke Hellendorfer Kirchweg / Ortsriede), 30900 Wedemark, Ortsteil Mellendorf.

Während folgender Zeiten besteht die Möglichkeit, den Entwurf mit Begründung sowie die genannten Unterlagen dort einzusehen:

montags - freitags	von 8.30 bis 12.00 Uhr,
montags, dienstags, donnerstags	von 12.30 bis 15.00 Uhr,
mittwochs	von 12.30 bis 18.00 Uhr;

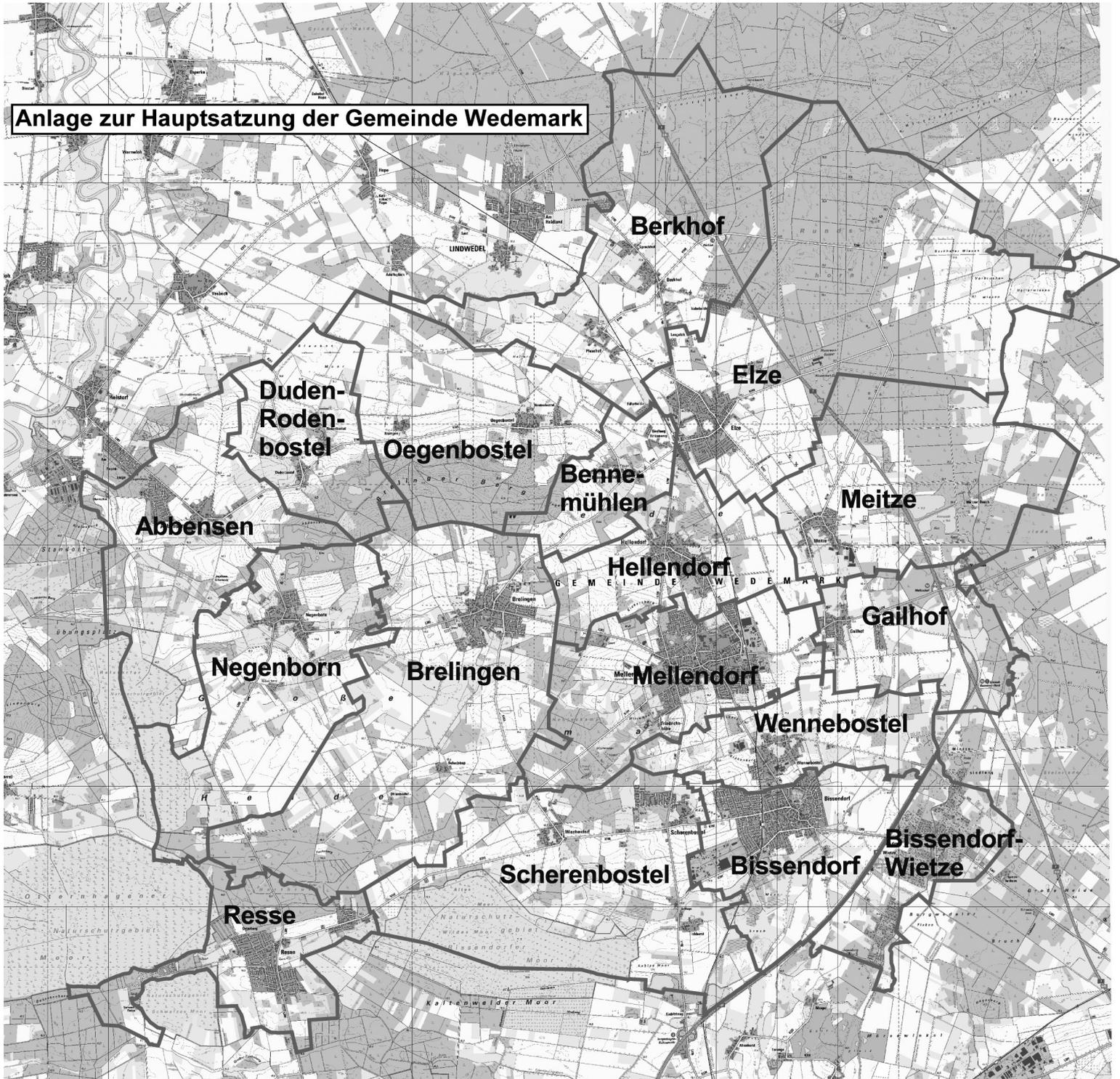
Wedemark, den 16.05.2012

GEMEINDE WEDEMARK

Tjark Bartels
Bürgermeister

L. S.

Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Wedemark



C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bek. des LBEG vom 21.05.2012
L1.2/L67007/03-08_02/2012-0003/006**

Die Firma GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen, plant das Projekt „Neubau einer Erdgasanschlussleitung Schneeren Süd Z 1 - Schneeren West“. Das Vorhaben befindet sich nördlich der Ortschaft Mardorf in der Gemeinde Mardorf, Region Hannover.

Die Rohrleitung hat eine Länge von 3,4 km und einen DN 150. Aufgrund der Dimension ist die Rohrleitung selbst nicht vorprüfungspflichtig.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserentnahme von ca. 72.000 m³ erforderlich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der jeweils geltenden Fassung, durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 21.05.2012

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage

L. S.

Rehbein

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
